

Interessante Geldanlagemöglichkeit beim Finanzamt!

Der BFH hat mit Urteil VIII R 33/07 seine Rechtssprechung zur Steuerbarkeit von Erstattungszinsen geändert. Demnach unterliegen Erstattungszinsen i.S.d. § 233 a AO beim Empfänger nicht der Besteuerung, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß §12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind. Darunter fallen regelmäßig Einkommensteuern. Wägen Sie gemeinsam mit Ihrem Berater ab, ob und inwieweit Sie liquiditätsmäßig in der Lage sind, auch strittige Steuern sofort zu begleichen.

Sie fragen sich warum?

Zum Einen ist derzeit eine sechsprozentige Verzinsung nur selten zu verdienen. Zum Anderen ist man in Abwandlung des Juristenspruchs vor dem Finanzamt / Finanzgericht und auf hoher See in Gottes Hand. Für den Fall des Unterliegens vermeiden Sie die hohe, nicht abzugsfähige Zinsbelastung. Bei Obsiegen kommen Sie noch in den Genuss eines Extrabonus einer über Markt liegenden Verzinsung.

Unser Rat:

Sollten Sie liquiditätsmäßig nicht angespannt sein, empfiehlt es sich in allen Fällen, die strittige Steuer sofort zu begleichen und auf eine Aussetzung der Vollziehung zu verzichten. Übrigens können Sie jederzeit ausgesetzte Steuern ohne Angabe von Gründen begleichen. Denn Zahlungen wirken nicht präjudizierend und wirken möglicher Weise bei höheren Beträgen verfahrensbeschleunigend.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen
Email: Theo.Pischel@pischel.info